

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 68 (1990)

Heft: 4

Artikel: Sterbehilfe : Probleme der Sterbe- und Freitodhilfe

Autor: Näf-Hofmann, Marlies

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-724331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Probleme der Sterbe- und Freitodhilfe



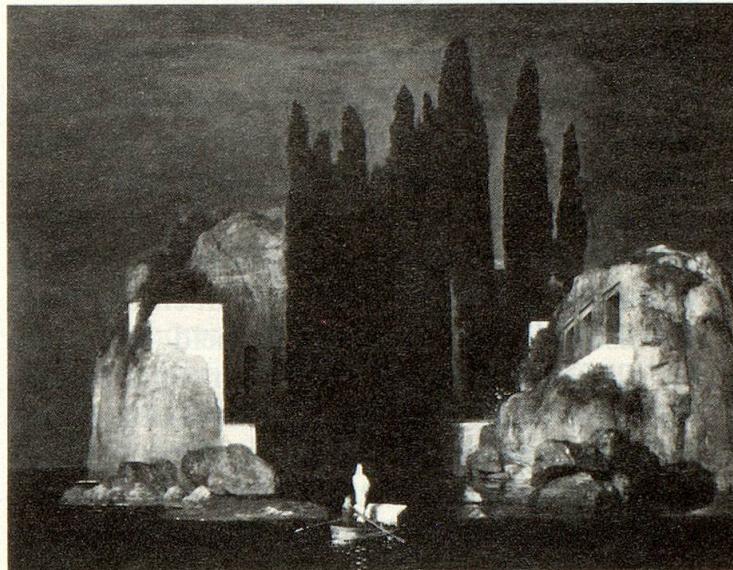
Dr. iur. Marlies Näß-Hofmann, Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte an der Universität Fribourg

Die schweizerische Vereinigung für humanes Sterben, Exit, empfiehlt, sich rechtzeitig gegen gewisse Auswirkungen der heutigen medizinischen Technik zu schützen: Am Ende seines Lebens könnte ein urteilsfähiger Mensch in den Spitäler in eine Maschinerie von sinnlosen lebensverlängernden Massnahmen hineingeraten, denen er völlig ausgeliefert sei. Durch den Abschluss einer Patientenverfügung sei es möglich – so Exit – dem zu entgehen. Eine Patientenverfügung beinhaltet denn auch den im voraus verbindlich erklärt «Verzicht auf lebensverlängernde technisch-medizinische Vorkehrungen und auf Reanimation».

Passive Sterbehilfe wird in der Schweiz bereits gewährt

Ich stimme der Forderung nach passiver Sterbehilfe als Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen im Sinne der Richtlinien der Medizinischen Akademie zu. Jeder Mensch hat das Recht auf einen Tod in Würde. Diese Art der passiven Sterbehilfe wird aber in der Schweiz von Ärzten bereits praktiziert. Es braucht keine Patientenverfügung dazu. Die Richtlinien der Medizinischen Akademie sind genau und sorgfältig formuliert und die Voraussetzungen zur passiven Sterbehilfe eng umschrieben.

Die Patientenverfügungen von Exit, in denen passive Sterbehilfe verlangt wird, sind im Grunde genommen überflüssig. Es ist ihnen entgegenzu-



Arnold Böcklin: «Die Toteninsel», 1880, Kunstmuseum Basel

halten, dass sie zu unbestimmt formuliert sind und Unsicherheiten in der Auslegung schaffen. So lautet Ziffer 1 einer Patientenverfügung von Exit: «Ist diagnostiziert, dass mein Zustand hoffnungslos ist, so sind mir schmerzstillende Mittel in unbeschränktem Ausmass – und nicht nach Ermessen des Pflegepersonals – zu verabreichen, auch wenn dadurch mein Tod beschleunigt wird.» Ziffer 4 dieser Verfügung hat den Wortlaut: «Bin ich senil geworden, kenne ich zum Beispiel meine eigenen Angehörigen nicht mehr, so verlange ich, dass mir höchstens Flüssigkeit ohne Nährwert zugeführt wird.»

In der sehr weit gefassten Ziffer 1 der Exit-Verfügung wird der Schmerz gleichgestellt mit Inhumanität und dem Recht auf den eigenen Tod. Gefährlich erscheint mir auch die Aussage, wo bei Vorliegen eines senilen Zustandes die passive Sterbehilfe gefordert wird. Man muss sich die Frage stellen: wann ist ein Mensch senil? Sicherlich sind zahlreiche ältere Leute, die an fortgeschrittener Arterienverkalkung leiden, als senil zu bezeichnen, wenn sie zum Beispiel in ihrem verwirrten Zustand ihre Angehörigen nicht mehr erkennen. Wenn sie dann früher eine Patientenverfügung bei Exit abgeschlossen haben, müssten sie ja wohl mit passiver Sterbehilfe in den Tod befördert werden, denn sie können nicht mehr erklären, dass sie sich nicht mehr an die Patientenverfügung gebunden fühlen wollen.

Über die Durchsetzbarkeit der Patientenverfügungen streiten sich Juristen

Exit verspricht, dafür zu sorgen, dass die Patientenverfügung durchgesetzt werde für den Fall, wenn sich ein Arzt weigere, diesem Willen Nachachtung zu verschaffen. Dazu steht Exit keine rechtliche Handhabe zu. Es gibt in der Schweiz keinen höchstrichterlichen, ja nicht einmal einen erstinstanzlichen Gerichtsentscheid über den rechtlichen Stellenwert der Patientenverfügung. Privatgutachten über dieses Rechtsproblem – wie Exit sie eingeholt hat – genügen nicht, da gegenteilige Meinungen bestehen. Der von Exit bestellte Gutachter, Professor Max Keller (Universität Zürich), kommt zum Schluss, die Patientenverfügung von Exit sei rechtlich zulässig und auch für den Adressaten (also den Arzt) verbindlich und der Beauftragte (meist Exit) könne die Patientenverfügung beim behandelnden Arzt durchsetzen. Demgegenüber vertritt der Strafrechtler, Professor Hans Schultz (Universität Bern), die Meinung, dass es gegen den Persönlichkeitsschutz verstosse, wenn jemand in einer Patientenverfügung über sein Leben verfüge; das Bundesgericht habe in einem Entscheid sogar bereits die Verpflichtung, einen nur für das Vermögen betreffenden Erbvertrag abzuschliessen, als mit dem Persönlichkeitsschutz unvereinbar erklärt. Dieser Auffassung folgt auch das Bundesamt für Justiz in seinem Kurzgutachten, wo es ausführt, der Patientenverfügung komme nur beschränkte Wirkung zu. Wohl könne sie für die Ermittlung des Willens eines bewusstlos Sterbenden ein Indiz darstellen, aber die letzte Entscheidung über die passive Sterbehilfe liege immer beim behandelnden Arzt.

Auch der Rechtsberater der Akademie, Dr. Christian Brückner, hat in einem Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» zum Ausdruck gebracht, dass eine in gesunden Tagen verfasste Patientenverfügung ihre Verbindlichkeit in dem Moment verliere, wo der Patient seiner Handlungsfähigkeit verlustig gehe; in einem solchen Zustand könne man sich der ärztlichen Fürsorge nicht entziehen.

Meiner Meinung nach rufen die weitmaschig gefassten Patientenverfügungen von Exit zudem nach Missbräuchen: Man denke etwa an Personen, die ein Interesse am Tod des Schwerkranken, insbesondere um des Erbens oder anderer

Vorteile willen, haben. Dazu kommt, dass auch einmal ein Wunder geschehen kann: Vor kurzem war in einer Zeitungsnotiz zu lesen, dass ein Gericht in Maryland (USA) entschieden hatte, dass eine seit sechs Wochen bewusstlose Frau am Leben erhalten werden müsse, obwohl ihr Ehemann und ihre vier Kinder verlangten, dass die lebensverlängernden Massnahmen abgesetzt würden. Sechs Tage nach dem Urteil kam die Frau wieder zu Bewusstsein, ohne Schaden genommen zu haben. Hätte Sie aber eine Patientenverfügung verfasst, insbesondere eine so weit gefasste wie Exit sie propagiert, wären die lebenserhaltenden Massnahmen wohl sofort abgesetzt worden und die Frau würde nicht mehr leben. Es heisst daher eben auch bei der passiven Sterbehilfe sehr vorsichtig zu sein und klare Schranken zu setzen.

Auch Ärztegesellschaften und christliche Organisationen geben Patientenverfügungen ab

Wenn jemand indessen in urteilsfähigem Zustande den an sich verständlichen Wunsch festhalten möchte, dass ihm passive Sterbehilfe durch den letzten, vielleicht unbekannten behandelnden Arzt gemäss den Richtlinien der Akademie auch wirklich zuteil werde, so kann er zur Beruhigung seiner Ängste eine genau formulierte Patientenverfügung – wie sie z.B. von Ärztegesellschaften oder von Caritas Schweiz abgegeben wird – abschliessen. Das Dokument von Caritas ist aus einer christlichen Weltanschauung heraus gewachsen und wurde von Ärzten, Juristen und Ethikern begutachtet. Diese Patientenverfügung enthält unter anderem den Wunsch nach Unterlassung aller aussergewöhnlichen Intensivmassnahmen zur Verlängerung des Lebens, wenn «eine Besserung zu menschenwürdigem Dasein ausgeschlossen ist». Der behandelnde Arzt wird ersucht, mit den vom Verfasser namentlich genannten Vertrauenspersonen (z.B. dem Hausarzt) Rücksprache zu nehmen. Die Verfügung enthält ferner die Forderung, mit schmerzstillenden Mitteln so umzugehen, dass die geistige Verfügbarkeit nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werde. Sie räumt indessen ein, dass unerträgliche Schmerzen auch mit einer Dosierung von Schmerzmitteln bekämpft werden können, die Nebenfolgen haben. Es kann auch der Wunsch nach religiöser Betreuung in der Patientenverfügung zum Ausdruck gebracht werden.

Wenn jemand eine solche Patientenverfügung abschliesst, braucht er nicht – wie bei Exit – Mitglied einer Organisation zu werden und einen jährlichen Beitrag zu bezahlen.

Stark umstritten: die Freitodbegleitung

Exit bietet zusätzlich zu den Patientenverfügungen Freitodbegleitung an. Diese wird insbesondere vom Vizepräsidenten und Geschäftsführer von Exit, Herrn Dr. Rudolf Sigg (ehemaliger amtierender evangelischer Pfarrer) und seiner Ehefrau praktiziert, nach eigenen Angaben bis jetzt in etwa 30 – 40 Fällen: Der Stadtrat von Zürich hat Dr. Sigg und seiner Frau die angestrebte Tätigkeit als Freitodhelfer bei Patienten, die sich in städtischen Krankenheimen befinden, verboten. Dies vor allem mit der Begründung, es sei für das Pflegepersonal, das helfen und heilen wolle, nicht zumutbar, einen Selbstmord abrollen zu sehen. Exit behilft sich dann in der Weise, dass die Selbstmordwilligen aus den städtischen Krankenheimen herausgenommen und privat untergebracht werden, wo ihnen die gewünschte Selbstmordhilfe zuteil wird.

Exit geht davon aus, dass Beihilfe zum Selbstmord nach schweizerischem Recht grundsätzlich nicht strafbar ist – außer wenn aus selbstsüchtigen Gründen gehandelt wird (Art. 115 StGB). Solche Motive (z.B. finanzieller Nutzen durch Begünstigung in einem Legat) konnten Exit bisher nicht nachgewiesen werden. Exit hütet sich daher, die tödlich wirkenden Medikamente dem Freitodwilligen selbst einzugeben, was auf eine verbotene aktive Tötung hinausgehen würde. Nach dem Beispiel von Professor Hackethal und in den Medien veröffentlichten Fällen in der BRD wird der Weg so gefunden, dass die tödlich wirkenden Gifte dem Freitodwilligen bereitgestellt werden, damit er sie selbst einnehmen kann. Diese Art von Selbstmordhilfe stösst vielerorts auf heftige Ablehnung. So hat die Ärztesellschaft des Kantons St. Gallen vor kurzem in einem Zeitungscommuniqué wörtlich erklärt: «Selbstmordhilfe à la Exit ist uns schlicht zuwider».

Juristisch nicht haltbar: Die Freitoderklärung

Vollends ins Abseits hat sich Exit mit der Herausgabe von «Anleitungen zum Selbstmord» unter dem Titel «Humanes Sterben in Würde und

Selbstverantwortung» begeben. Diese Schrift enthält genaue Anweisungen darüber, wie der Mensch sich selbst töten kann, und die Vor- und Nachteile jeder einzelnen aufgelisteten Tötungsart werden gegeneinander abgewogen. Bereits 1985 betrug die Auflage dieser Publikation 3500 Exemplare. Exit gibt sie nach eigenen Angaben an Mitglieder ab, die seit einem vollen Vierteljahr Exit angehören, volljährig und urteilsfähig sind und unterschriftlich bestätigen, dass sie in den letzten zwei Jahren nicht wegen Depressionen in psychiatrischer Behandlung standen. Er verpflichtet sich, Exit in keiner Weise haftbar zu machen, wenn unter Benutzung der Broschüre der Freitod scheitern sollte, diese Schrift ständig unter Verschluss zu halten und nicht an Dritte auszuhändigen und Vorsorge zu treffen, dass sie nach dem Ableben des Empfängers an Exit zurückgesandt werde.

In den «Anleitungen zum Selbstmord» steht auch, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt in den Vorbereitungen dazu die der Broschüre beigeheftete «Freitoderklärung» abgetrennt, ausgefüllt und gut sichtbar neben sich gelegt werden soll. Der Selbstmordwillige hat die folgende Erklärung zu datieren und zu unterzeichnen:

«Ich verbiete ausdrücklich jeden Rettungsversuch im Falle vorzeitigen Auffindens. Wer mein Verbot übertritt, hat – im Rahmen der obligatorischen Bestimmungen – alle Folgen wie

- Schadenersatzansprüche jeder Art
- zivilrechtliche Ansprüche im Falle von Dauerschädigungen, entstanden aus der gehinderten Selbstdtötung
- Überwälzung aller direkten Kosten und aller Folgekosten aus medizinischen, pflegerischen, technischen und anderen Massnahmen zu tragen.

Ich beauftrage Exit, dessen Mitglied ich bin, meine Interessen umfassend zu vertreten und durchzusetzen; dies unter Einschluss einer Prozessführung gegen Zu widerhandelnde, selbst wenn die allfälligen Rettungsversuche meinen Tod nicht verhindern.»

Diese Freitoderklärung ist juristisch unhaltbar. Man müsste einem Retter, z. B. dem von einem Angehörigen herbeigerufenen Arzt, geradezu unterstellen, dass er mit seiner Lebensrettungsaktion gegen die objektiv gebotenen Interessen des Selbstmörders verstossen habe. Ein herbeige-

rufener Arzt aber hat die Pflicht, alles zu tun, um Leben zu erhalten. Wenn er deswegen noch schadenersatzpflichtig wird, so ist dies eine Verkehrung menschlicher Werte, und das Gebot der Hilfeleistung für einen Menschen, der sich in einer lebensbedrohenden Situation befindet, wird auf den Kopf gestellt. Im übrigen stellt sich nach dem schweizerischen Recht die Frage, ob diese Freitoderklärung nicht geradezu eine Aufforderung zu einer Gesetzesverletzung beinhaltet. Nach dem zürcherischen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (es gibt in den meisten Kantonen ähnliche Bestimmungen) ist nämlich strafbar, wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obwohl ihm dies nach den Umständen zugemutet werden darf, oder wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei stört. Die Anleitungen zum Selbstmord zeigen Respektlosigkeit vor dem Leben des Menschen.

Dass die Anleitungen zum Selbstmord nur von Schwerstkranken benutzt werden, wie Exit glaubhaft machen will, ist unwahr. In letzter Zeit sind insbesondere zwei Fälle bekannt geworden, bei denen man genau weiß, dass die beiden etwa 45jährigen Menschen – beruflich und menschlich sehr angesehen – Selbstmord nach den Anleitungen von Exit begangen haben, obwohl sie körperlich völlig gesund waren, aber persönliche Schwierigkeiten hatten.

Die Meinung, dass die Anleitungen zum Selbstmord verheerende Wirkung mit sich zu bringen vermögen, vertritt auch die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich: «Die Vereinigung Exit gibt sich zwar Mühe, die Verbreitung der Freitodanleitung in der Öffentlichkeit zu verhindern. So hatten weder der Kirchenrat noch die theologische Kommission Einblick in diese Anleitung. Trotzdem lässt es sich nicht ausschliessen, dass Suizidgefährdete in deren Besitz gelangen. Dies bedeutet für Menschen in Krisensituationen, für Verzweifelte und für Menschen, die zu Kurzschlusshandlungen neigen, ganz besonders für Jugendliche oder Enttäuschte, eine hohe Gefährdung. Die Freitodanleitung gehört in den Umkreis der Beihilfe zur Selbsttötung. Sie steht in scharfem Gegensatz zur evangelischen Botschaft der Kraft göttlichen Wirkens, zum seelsorgerischen Zuspruch, wie dies der Kirche aufgetragen ist.»

Dem Menschen steht kein freies Verfügungsrecht über sein Leben zu

Die Forderungen von Exit nach Freitodhilfe und die Anleitungen zum Selbstmord gehen davon aus, dass dem Menschen grundsätzlich ein freies Verfügungsrecht über sein Leben zustehe. Diese Auffassung lehne ich vom ethischen und religiösen Standpunkt aus entschieden ab.

Es sollte nach meiner Meinung alles nur Mögliche daran gesetzt werden, dass der Rechtsstaat Schweiz nicht durch Ziele, wie Exit sie propagiert und wie sie durch sogenannte «Exit-freundliche» Ärzte bereits zum Teil verwirklicht werden, auf die schiefen Ebene gerät. Diese Gefahr muss gebannt werden, solange es noch an der Zeit ist. Wir sollten daher alles tun, um Schmerzen von Mitmenschen lindern zu helfen; die letzte Entscheidung aber dürfen wir getrost in andere Hände legen, in Hände, die uns im Leben wie im Sterben tragen.

Dr. iur. Marlies Naf-Hofmann

NOVA-Rollator

Die Gehhilfe für den täglichen Gebrauch

Vorteile: Pannensichere Räder, in der Höhe verstellbare Handgriffe für angenehmste Körperhaltung, bequeme Fahrbremse und Feststellbremse.



Platzsparend zusammenlegbar.
Individuelle Zubehöre.

Bestellung: Unterlagen 1 Nova

Absender: _____

Generalvertretung: H. Fröhlich AG,
Abt. Medizin, Zürichstrasse 148,
8700 Küsnacht, Tel. 01/910 16 22